

so wohlthätig zeithero gewirkt haben, wie die Empiriker, so muß ich darauf erwidern, daß die Regierung allerdings dies auch gefühlt hat, und infolge dessen ist sie eben mit einem Gesetzentwurfe, „die Erweiterung der Thierarzneischule betreffend,“ vor die Kammern getreten, wonach diese Anstalt einer wesentlichen Verbesserung entgegen geführt werden soll und worin darauf Bedacht genommen wird, Thierärzten Gelegenheit zu geben, nach allen Seiten hin sich so auszubilden, daß sie das Vertrauen des Landes in ihrer Praxis zu erwerben im Stande sind.

Abg. Dehmichen auf Choren: Gegenüber meinen geehrten Collegen, als den Vertretern des platten Landes, muß ich meine Freude aussprechen über den vorliegenden Gesetzentwurf. Er wird uns, die wir eben das Bedürfnis nach praktischen Thierärzten lebhaft fühlen, ganz bestimmt in Zukunft von großem Nutzen sein. Ich stimme nicht mit denen überein, welche den Empirikern ein allzugroßes Lob spenden, im Gegentheil habe ich andere Erfahrungen gemacht. Ich kann auch nicht sagen, daß die Empiriker in unsrer Gegend, das heißt da, wo ich wohne, sich besonders wohl befänden gegenüber den theoretisch gebildeten Thierärzten. Ich kann vielmehr das Gegentheil behaupten und auch beweisen. Ich kann auch durchaus nicht zugeben, daß die Empiriker bei Behandlung von Rindvieh, Schafen und andern Hausthieren vorzüglicher seien. Es würde mir ein Leichtes sein, zu beweisen, daß theoretisch gebildete Thierärzte nicht allein den Empirikern in dieser Beziehung gleichstehen, sondern dieselben meistens übertreffen. Auf jeden Fall sind sie zuverlässiger. Ich glaube, das rührt daher, daß man seit einer Reihe von Jahren den Thierärzten auf der hiesigen Thierarzneischule in Bezug auf die Thierheilkunde der Hausthiere eine bessere Vorbildung hat angebeihen lassen, und daß sie sich darin vervollkommen haben. Sie konnten nur dadurch, verbunden mit Praxis, Das werden, was sie geworden sind. Dahingegen die Empiriker nur durch die Praxis Das lernen konnten, was sie wissen. Der theoretisch Gebildete ist deshalb im Vortheil. Es kann deshalb auch nur ausnahmsweise vorzüglich zuverlässige und tüchtige Empiriker geben, während, wie ich glaube, die theoretisch gebildeten Thierärzte in der Zukunft nur ausnahmsweise nicht gute Thierärzte sein werden. Etwas Anderes dürfte es sein in Bezug auf die gestellte Frist, in welcher den Empirikern die Ausübung der Thierarzneikunde untersagt werden soll. Es wird aber auch erst dann Zeit sein, auf diesen Gegenstand zu kommen, wenn der Paragraph zur Frage steht. Ich enthalte mich also, jetzt auf diesen Gegenstand näher einzugehen, wobei ich nochmals bemerken will, daß ich das Gesetz durchaus nicht als ein verfrühtes ansehe, sondern als ein solches, was man nur mit Freuden begrüßen kann.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Meinert hat nochmals um das Wort gebeten.

Abg. Meinert: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand im Allgemeinen über den vorliegenden Gesetzentwurf zu sprechen begehre.

Abg. Köhler: Ich wollte nur Einiges erwähnen. Ich kenne auch Thierärzte und gewiß gute praktische Aerzte, es ist aber wirklich schlimm für diese Leute; die können gegenwärtig nicht bestehen, weil es so viele Pfuscher und Pfuscherinnen giebt. Die Leute, welche krankes Vieh haben, gehen zu einem Pfuscher und die Thierärzte stehen zurück und zwar aus dem Grunde, weil der Thierarzt seine Liquidation später höher stellt, als der Pfuscher, was ich hiermit erwähnen wollte.

Präsident Dr. Haase: Sollte Niemand weiter an der allgemeinen Debatte sich betheiligen wollen, so würde ich annehmen, daß die Kammer gemeint sei, die allgemeine Debatte zu schließen. Ich schließe also die Debatte und gebe nunmehr dem Herrn Referenten, falls er es begehrt, das Schlußwort.

Referent Abg. Koelz: Ich verzichte und komme nun auf die einzelnen Paragraphen.

## Entwurf zum Gesetze,

die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

### §. 1.

Die Ausübung der Thierheilkunde unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur in Ansehung

- a) der ärztlichen Behandlung der landwirthschaftlichen Hausfäugethiere,
- b) der Verrichtung der sogenannten Gebrauchsoperationen an denselben, als des Castrirens, Englifirens 2c. und
- c) der Verabreichung von Medicamenten,

soweit das Eine oder Andere gegen geforderte oder angenommene, directe oder indirecte Belohnung geschieht.

So oft im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck: „Thierheilkunde“ gebraucht wird, ist er nur in dem soeben bemerkten Sinne zu verstehen.

Der Bericht sagt dazu:

Nach der bereits mitgetheilten Vorbemerkung wendet sich die Deputation sofort zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzes.

### Zu §. 1.

Die Bezeichnung unter a. „der landwirthschaftlichen Hausfäugethiere“ ließ es zweifelhaft, welche Gattungen solcher Thiere das Gesetz treffen solle, und ob man unter denselben alle diejenigen, welche zu landwirthschaftlichen Zwecken gewöhnlich benützt zu werden pflegen, oder lediglich diejenigen, welche wirklich zu gergleichen benützt werden, zu verstehen habe? Letztgedachten Falles würde das Gesetz in den Städten nur in sehr beschränkter Weise zur Anwendung gelangen können.